

## II. Der Jugendhilfeausschuss

### § 4 Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte sowie weitere beratende Mitglieder nach Maßgabe des Absatzes 3 an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Kreisjugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder und Jugendhilfegesetzes (AG - KJHG), der Kreisordnung (KrO) und der Geschäftsordnung des Kreistages.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder ein/e von Ihr/ihm bestellte/r Vertreter/in;
- b) die Leiterin/der Leiter des Kreisjugendamtes oder deren Vertretung;
- c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichtes in Münster bestellt wird;
- d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit in Coesfeld bestellt wird;
- e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Oberen Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung Münster) bestellt wird;
- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der vom Landrat des Kreises Borken als Kreispolizeibehörde bestellt wird;
- g) eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen und muslimischen Kultusgemeinden, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Kreisjugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt.

*h) eine Vertreterin/ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat*

Für die Mitglieder c) bis h) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

Auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses kann der Kreistag eine Vertreterin/einen Vertreter einer großen Gruppe von Ausländern als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss bestellen.

- (4) Kreistagsfraktionen und -gruppen, die im Jugendhilfeausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für den Jugendhilfeausschuss ein Kreistagsmitglied, eine sachkundige Bürgerin/einen sachkundigen Bürger, die/der dem Kreistag angehören kann, oder eine volljährige sachkundige Einwohnerin/einen volljährigen sachkundigen Einwohner zu benennen. In gleicher Weise können stellvertretende Mitglieder benannt werden. § 41 Abs. 3 Satz 11 der Kreisordnung gilt unter Einbeziehung des Jugendhilfeausschusses.

Das benannte Kreistagsmitglied, die benannte sachkundige Bürgerin/der benannte sachkundige Bürger oder die benannte sachkundige Einwohnerin/der benannte sachkundige Einwohner sowie die Stellvertreterin/der Stellvertreter werden vom Kreistag zum beratenden Mitglied des Jugendhilfeausschusses bestellt.

- (5) Die Ausschussmitglieder sollen ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes (§ 2) haben.

### **§ 5 Aufgaben**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für

- a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;
- b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.

2. Die Entscheidung über

- a) die Jugendhilfeplanung,
- b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
- c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
- d) die Festlegung von Kindpauschalen im Sinne von § 19 Abs. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz),
- e) die Festlegung von Pauschalbeträgen für eingruppige Einrichtungen im Sinne von § 20 Abs. 3 KiBiz,
- f) die Festlegung der Anzahl der Pauschalen für Kinder in der Kindertagespflege im Sinne von § 22 Abs. 1 KiBiz,
- g) die Vergabe der Landeszuschüsse für Familienzentren im Sinne von § 21 Abs. 3 KiBiz,
- h) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen.

3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.

4. Anhörung vor der Berufung des Leiters des Kreisjugendamtes.